B 60 467

SchiedsVZ

Zeitschrift für Schiedsverfahren
German Arbitration Journal

in Zusammenarbeit mit der DIS
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

Herausgeber:

Schriftleitung:
Jörg Risse
Günter Pickrahn
Francesca Mazza

Klaus Peter Berger
Karl-Heinz Böckstiegel
Jens Bredow
Ulrich Hagel
Wolfgang Hahnkamper
Richard Kreindler
Hilmar Raeschke-Kessler
Klaus Sachs
Fabian von Schlabrendorff
Rolf A. Schütze
Rolf Trittmann
Klaus Weber
Harm Peter Westermann
Markus Wirth

Beiträge:

Achim-Rüdiger Börner
Simple Truths on the Right to Regulate and the Duty to Pay 2

Christian Rumpf
Sprachenverbot oder Sprachengebot – das türkische Gesetz Nr. 805 11

Adolf Peter
Die prozessuale Kompetenz von Schiedsgerichten zur rechtsgestaltenden Vertragsanpassung nach österreichischem Recht 17

Wolf H. von Bernuth/Marcus Reischl
Sequestration of Witnesses – Zur Anwesenheit von Zeugen während der Schiedsverhandlung 20

Rustem Karimullin
Schiedsvereinbarungen nach neuem russischem internationalem Schiedsverfahrensrecht 23

Entscheidungen:

KG Berlin, AG Mitte, LG Berlin
Sicherungsvollstreckung von Schiedssprüchen, mit Anmerkung von *Peter Bert/Martin Rinscheid* 37

OLG München
Erstattungsfähigkeit in einem Schiedsverfahren angefallener Anwaltskosten bei einer Zeithonorarvereinbarung, mit Anmerkung von *Matthias Goumas* 40

C.H.BECK

HLV

15. Jahrgang · Heft 1 · Januar/Februar 2017

Verlag C.H.BECK · München · Frankfurt am Main
Helbing Lichtenhahn Verlag · Basel

K350201701

SchiedsVZ

Zeitschrift für Schiedsverfahren
German Arbitration Journal (German Arb. J.)

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)

SchiedsVZ · 1/2017 15. Jahrgang

Schriftleitung: DIS
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Risse, Frankfurt/Main; Rechtsanwalt Dr. Günter Pickrahn, Frankfurt/Main;
Dr. Francesca Mazza, Berlin/Köln

Inhalt

Nachruf

Klaus-Wolfgang Lionnet – Ein Nachruf *(Peter F. Schlosser)* 1

Aufsätze

Achim-Rüdiger Börner, Simple Truths on the Right to Regulate and the Duty to Pay 2

Christian Rumpf, Sprachenverbot oder Sprachengebot – das türkische Gesetz Nr. 805 11

Adolf Peter, Die prozessuale Kompetenz von Schiedsgerichten zur rechtsgestaltenden Vertragsanpassung nach österreichischem Recht 17

Wolf H. von Bernuth/Marcus Reischl, Sequestration of Witnesses – Zur Anwesenheit von Zeugen während der Schiedsverhandlung 20

Rustem Karimullin, Schiedsvereinbarungen nach neuem russischem internationalem Schiedsverfahrensrecht 23

Veranstaltungsberichte

2016 Frankfurt Summit On Commercial Dispute Resolution in China *(Meiting Zhu)* 32

Baltic Arbitration Days Conference 2016 and Arbitration in Latvia *(Theis Klauberg/Maria Kekäläinen)* 34

Die Austrian Arbitration Academy 2016 *(Katharina Auernig/Katharina Plavec)* 35

Buchbesprechungen

Sinthiou Buszewski/Stefan Martini/Hannes Rathke, Freihandel vs. Demokratie, Grundsätze transnationaler Legitimation: Partizipation, Reversibilität, Transparenz *(Stefan Lorenzmeier)* 35

Herman Verbist/Erik Schafer/Christophe Imhoos, ICC Arbitration in Practice *(Jan K. Schäfer)* 36

gehen, dass die anwesenden Anwälte und Schiedsrichter nicht die ausreichende technische Expertise haben, um eine falsche oder verkürzte Aussage zu widerlegen, fällt eine falsche Aussage leicht. Muss der Zeuge jedoch damit rechnen, dass er – auch in Nebenbereichen seiner Aussage – mit der Unwahrheit nicht davonkommen wird, weil ein anderer Zeuge ihn korrigieren wird, ist das sicherlich ein Anreiz, vollständig und der Wahrheit entsprechend auszusagen.

III. Alternative: *Witness Conferencing*

Verspricht sich das Schiedsgericht vom Aufeinandertreffen verschiedener Zeugen eine bessere Sachverhaltsaufklärung, so bietet sich alternativ zu der Anwesenheit der Zeugen während der gesamten mündlichen Verhandlung gegebenenfalls ein sogenanntes „*witness conferencing*"[21] an. Beim *witness conferencing* wird das übliche Nacheinander der Zeugenbefragung aufgegeben und alle Zeugen werden zeitgleich befragt. Über die Gegenüberstellung zweier Zeugen hinaus können quasi zwei Teams aus Zeugen und gegebenenfalls Sachverständigen beider Parteien gegeneinander befragt werden. Im Idealfall entsteht eine Diskussion, bei der effektiv zum Kern der entgegengesetzten Ansichten vorgedrungen wird. Unwesentliche Randthemen können schnell abgehandelt werden und das Schiedsgericht hat die Möglichkeit, Behauptungen unmittelbar durch Befragung der gegnerischen Zeugen zu verifizieren.

Ein solches Verfahren erfordert natürlich, dass das Schiedsgericht ausreichend vorbereitet ist, um die Diskussionen im Detail zu verfolgen und zu moderieren. Zudem müssen die Parteien und ihre Rechtsvertreter bereit sein, von der üblichen Vorgehensweise bei der Zeugenvernehmung abzuweichen und sich auf eine freiere Diskussion einzulassen, die sie gegebenenfalls weniger steuern können als ein Kreuzverhör.

IV. Ergebnis

Schiedsgerichte müssen gelegentlich entscheiden, ob Zeugen über die Dauer ihrer eigenen Vernehmung hinaus an einer Schiedsverhandlung teilnehmen dürfen. Das Schiedsgericht hat hier meist Ermessen. Gegen eine Teilnahme spricht allerdings regelmäßig, dass Schiedsverhandlungen nur parteiöffentlich und häufig aufgrund entsprechender Regelungen in der anwendbaren Schiedsordnung vertraulich sind. Schon aus diesem Grund sollte Zeugen, die weder selbst Partei noch Parteivertreter sind, eine Teilnahme über die eigene Vernehmung hinaus grundsätzlich nicht gestattet werden. Generell gegen eine Teilnahme über die eigene Vernehmung hinaus spricht auch, dass das, was der Zeuge in der Schiedsverhandlung hört und erlebt, seine Aussage beeinflussen kann oder aber seine Teilnahme die Aussage anderer Zeugen beeinflusst. Dies gilt insbesondere, wenn es berufliche oder private Abhängigkeitsverhältnisse zwischen einer der Parteien und dem Zeugen oder den Zeugen untereinander gibt. Dass die Anwesenheit anderer Zeugen effektiv Druck auf Zeugen ausübt, eher die Wahrheit zu sagen, ist zwar denkbar. Wenn dies die Zielrichtung des Schiedsgerichts sein sollte, kann aber auch ein *witness conferencing* in Betracht kommen. Im Übrigen ist stets die Frage, ob dieser (angenommene) Vorteil wirklich die aufgezeigten Nachteile überwiegt.

21) Vgl. *Peter*, Witness Conferencing, 18 Arb. Int'l 2002, 47. Vgl. auch § 394 Abs. 2 ZPO: Zeugen, die sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

*Von Dr. Rustem Karimullin, LL. M. (Hamburg), MCIArb (London), Moskau**

Schiedsvereinbarungen nach neuem russischem internationalem Schiedsverfahrensrecht[1]

Mit der Neuregelung des russischen Schiedsrechts vom 29.12.2015 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Diskrepanz zwischen den bestehenden Methoden für Erledigung von Wirtschaftsstreitigkeiten in Russland und der internationalen *best practice* zu beseitigen. Abgesehen von der Harmonisierung mit Art. 7 Option I des UNCITRAL-Modellgesetzes 2006 wurden ausführliche Ergänzungen zur Schiedsvereinbarung eingeführt. Das neue Konzept hinsichtlich der Form der Schiedsvereinbarung lässt zum ersten Mal die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Gesellschaftssatzung zu. Der Grundsatz, bei der Auslegung einer Schiedsvereinbarung einen großzügigen Maßstab anzulegen, sollte die in der Vergangenheit vorgeworfene Rechtsverweigerung infolge einer formalistischen Prüfung abschaffen. Es wurden Grenzen der Parteiautonomie bei der Wahl eines *ad hoc*-Schiedsverfahrens und bei der Bezugnahme auf eine Schiedsgerichtsordnung gesetzt. Nach Vorbild schiedsfreundlicher Rechtsordnungen wird es gestattet, den Ausschluss eines Aufhebungsantrags zu vereinbaren. Durch die abgeschlossene Auflistung schiedsunfähiger Ansprüche hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die meisten zivilrechtlichen Streitigkeiten nun schiedsfähig sind.

Through the enactment of the new Russian Arbitration Law of 29.12.2015 the legislator aimed to reconcile inconsistencies between the current commercial dispute resolution methods in Russia and the best practice in international arbitration. Apart from harmonisation with Sec. 7 Option I of the UNCITRAL Model Law 2006, the new Law introduced detailed provisions with regard to arbitration agreements. For the first time, the extended form requirements recognised arbitration clauses in articles of association of Russian companies. The newly introduced in *favorem validitatis* doctrine, according to which any doubts concerning the validity of the arbitration clause should be resolved in favour of arbitration, should eliminate the allegation of denial of justice stemming from a formalistic approach in the past. The Law however introduced some restrictions with regard to

* Dr. Rustem Karimullin, LL. M. (Hamburg), MCIArb (London) ist Rechtsanwalt in Moskau bei Karimullin Law Firm, www.karimullin.com.

1) Der Beitrag beruht auf einer Präsentation, die der Verfasser am 6.5.2016 in der DIS Geschäftsstelle in Köln gehalten hat.

ad hoc arbitration and free choice of arbitration rules. Following the trend of some arbitration-friendly jurisdictions the Law allowed waivers of the set aside proceedings. In order to clearly specify the arbitrability of disputes the Law introduced exhaustive lists of non-arbitrable disputes into the Russian Procedural Codes, thus implicitly declaring all other disputes arising from civil law relationships arbitrable.

I. Einleitung

1. Verschiedene Gesetze für nationale und internationale Schiedsverfahren

Anders als das deutsche Recht, das durch das 10. Buch eine einheitliche Regelung für internationale und nationale Schiedsverfahren anbietet, folgt das russische Recht dem dualistischen Grundsatz. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wurde bisher im Gesetz Nr. 5338-1 „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" vom 7.7.1993 (IHS-Gesetz),[2] das nahezu wörtlich den Inhalt des UNCITRAL-Modellgesetzes (UNCITRAL-MG) vom 11.12.1985 wiedergibt, geregelt. Das neue Gesetz Nr. 409-FZ vom 29.12.2015 (Änderungsgesetz) novellierte[3] das IHS-Gesetz und die 11 weiteren schiedsrechtlich relevanten Gesetze, wie zB die Wirtschaftsprozessordnung (WPO) und die Zivilprozessordnung (ZPO). Das Gesetz Nr. 382-FZ „Über die Schiedsgerichte (die Schiedsgerichtsverfahren)" vom 29.12.2015 (Schiedsgesetz) bezieht sich primär auf schiedsgerichtliche Verfahren ohne Auslandsbezug, auch wenn einige seiner Normen – wo ausdrücklich genannt[4] – auf internationale Schiedsgerichte ebenso anwendbar sind.

Die Normenspaltung lässt sich dadurch erklären, dass nationale Schiedsverfahren in Russland erstmalig im Jahr 1992 in den Fokus des Gesetzgebers gerieten.[5] Demgegenüber besteht internationale ständige Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Russland bereits ab 1932[6] und entspricht größtenteils den internationalen Standards.[7]

2. Handelsstreitigkeiten

Wie sein Vorbild, das UNCITRAL-MG, befasst sich das IHS-Gesetz grundsätzlich mit Handelsstreitigkeiten.[8] Des Weiteren erstreckt sich der Anwendungsbereich des IHS-Gesetzes auf Streitigkeiten, die sich aus ausländischen Investitionen in Russland und russischen Investitionen im Ausland ergeben.[9] Die Beteiligung natürlicher Personen, die zB in einer Streitsache als Gesellschafter beteiligt und dabei nicht als Kaufleute (Individualunternehmer) eingetragen sind, ist nicht ausgeschlossen. Ähnlich wie das deutsche Recht beschränkt sich das Schiedsgesetz von 2015, das im Innenverkehr gilt, *nicht* auf Handelsschiedsverfahren und findet auch auf Schiedsverfahren unter Privatpersonen Anwendung, wie zB bei Beteiligung von Verbrauchern.[10]

Im Rahmen der gerichtlichen Intervention in Schiedsverfahren[11] sind darüber hinaus weitere Besonderheiten des russischen Gerichtssystems zu beachten. Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte[12] sowie die Wirtschaftsgerichte[13] zuständig. Dabei sind Verfahren mit Beteiligung von juristischen Personen und Unternehmern den Wirtschaftsgerichten zugewiesen. Sofern ein Nichtunternehmer an einem Streit beteiligt ist, wird ein ordentliches Gericht zuständig.[14] Die Kompetenzen der ordentlichen Gerichte im zivilrechtlichen Bereich beziehen sich ferner auf Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und betreffen hauptsächlich produkthaftungs-, urheber-, arbeits-, familien- und erbrechtliche Streitigkeiten. Für die Anfechtung arbeitsrechtsbezogener Gesellschafterbeschlüsse bezgl. Kündigung von Geschäftsführern sind zB ebenso ordentliche Gerichte zuständig.[15]

Seit Inkrafttreten des Schiedsgesetzes am 1.9.2016 wurde die Zuständigkeit von Wirtschaftsgerichten ua durch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten mit der Beteiligung von Gesellschaftern, die keine Nichtunternehmer sind, gesetzlich erweitert.[16] Aus diesem Grund bleibt die Bedeutung von Wirtschaftsgerichten für die Außenhandelspraxis um vieles größer als die der ordentlichen Gerichte.

Ab dem 6.8.2014 wurde das Höchste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation (HWG RF) abgeschafft;[17] seine Kompetenzen wurden auf das Oberste Gericht der Russischen Föderation (OG RF) übertragen, das momentan die einzige Aufsichtsinstanz für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten in Russland darstellt. Die Rechtsprechungsübersichten des Obersten Gerichts und – vor dem 6.8.2014 – auch des Höchsten Wirtschaftsgerichts[18] spielen eine wichtige Rolle für die Praxis.[19]

---

2) S. *Rossiyskaya gazeta* v. 14.8.1993 No. 156.

3) Vgl. auch *Karimullin*, Gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren nach russischem Schiedsrecht, WiRO, 2016, 289 ff.; *Mekat/Yadykin*, Die Reform des russischen Schiedsverfahrensrechts, SchiedsVZ, 2015, 269 ff.

4) Art. 1 Abs. 2 IHS-Gesetz und Art. 1 Abs. 2 Schiedsgesetz.

5) Vgl. Expertenstellungnahme des Ausschusses für Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung, v. 26.5.2014 Nr. 130/1-2014, Ziff. 1.2.

6) *Muranov* (Hrsgb.), Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Erfahrungen inländischer Selbstregulierung, 2012/I (auf Russisch).

7) Zur Entwicklung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der Sowjetunion vgl. *Waehler*, Die Außenhandels- und Seeschiedsgerichtsbarkeit in der UdSSR, 1974; *Karabelnikov/Makovskiy*, Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten: Die russische Perspektive, in Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2004, No. 3, 16-40 (auf Russisch); *Kostin*, Salient features of Russian arbitration clauses, Swedish and International Arbitration Yearbook, 1996, 37-42; *Boguslavskij*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 1994, 392 ff. (auf Russisch); *Lebedev*, International Commercial Arbitration in the Socialist Countries Members of the CMEA, 1977, 158, 187-182; *Sanders* (ed.), Commercial Arbitration in the USSR, International Council for Commercial Arbitration, Yearbook Commercial Arbitration, 1976, Vol. 1; *Veeder*, Lloyd George, Lenin and Cannibals: The Harriman Arbitration, http://www.peacepalacelibrary.nl/plinklet/index.php?ppn=304423297 (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

8) Art. 1 Abs. 1, 3 und 4 IHS-Gesetz.

9) Art. 1 Abs. 3 IHS-Gesetz.

10) S. unten XI.

11) Art. 6 IHS-Gesetz.

12) Art. 22, 23 ZPO.

13) Art. 27, 28, 33, 225-1 WPO.

14) Vgl. Ziff. 1 Übersicht der Rechtsprechung des Obersten Gerichts Nr. 1 (2015), bestätigt durch den Präsidialbeschluss des OG RF v. 4.3.2015.

15) Vgl. Art. 22 ZPO, Ziff. 3 Plenarbeschluss des OG RF v. 2.6.2015 Nr. 21.

16) Art. 27 Abs. 6 Nr. 2 iVm Art. 225-1 WPO n. F.

17) Gemäß dem Gesetz Nr. 186-FZ vom 28.6.2014.

18) Zu nennen ist zB der Informationsbrief des Vorstands des HWG RF v. 22.12.2005 Nr. 96 betr. Anfechtung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, abrufbar unter http://www.arbitr.ru/as/pract/vas_info_letter/2949.html (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

19) Dabei gelten auch die Beschlüsse und die Übersichten des HWG RF grundsätzlich weiter. Gemäß Art. 170 Abs. 4 WPO kann ein Gerichtsurteil ua auf die aufrechterhaltenen Plenarbeschlüsse und die Beschlüsse des Vorstands des HWG RF bezugnehmen.

3. Umsetzung des UNCITRAL-MG 2006 und andere Gesetzesänderungen

Mit der Änderung des IHS-Gesetzes befindet sich Russland unter den ersten 20 Staaten,[20] welche die Neuerungen des UNCITRAL-MG vom 4.12.2006 umgesetzt haben. Die Umsetzung betrifft die Regelungen zur strengeren Option I hinsichtlich der Schriftform einer Schiedsvereinbarung und – sehr restriktiv[21] – die Ergänzungen zum einstweiligen Rechtsschutz.

Weitere Abweichungen vom UNICTRAL-MG betreffen die Form und den Inhalt einer Schiedsvereinbarung wie zB zusätzliche Erleichterungen der Form einer Schiedsvereinbarung, die Einführung des Konzeptes großzügiger Auslegung einer Schiedsvereinbarung, die Beschränkungen für *ad hoc*-Schiedsverfahren und die automatische Bezugnahme auf eine Schiedsordnung, der vertragliche Ausschluss eines Aufhebungsantrags, die ADR-Vorschaltung und die Auflistung schiedsunfähiger Streitigkeiten.

Diese Fragen werden in diesem Vortrag der Reihe nach behandelt.

II. Begriff einer Schiedsvereinbarung

Art. 7 Abs. 1 IHS-Gesetz definiert die Schiedsvereinbarung als eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen im Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Natur *oder seinen Teil* entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Beim kursiv gedruckten Teil handelt es sich um die einzige Ergänzung zur bisherigen Definition einer Schiedsvereinbarung.

Demgegenüber sollte eine Schiedsvereinbarung möglichst weit formuliert werden, wenn die Parteien alle Ansprüche der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterstellen wollen. Im Fall *OAO Gazprom v. OAO UralAZ und OAO RusPromAvto*[22] ließ das HWG die Zuständigkeitsrüge der Beklagten außer Acht, die einen Kaufvertrag über einen 20 %-igen Geschäftsanteil an einem russisch-italienischen *Joint Venture* mit Verletzung des Vorkaufrechts von *OAO Gazprom* abgewickelt haben. Der Wortlaut der Schiedsklausel, die in die *Joint Venture*-Satzung aufgenommen worden war und sich auf die Wiener Schiedsregeln bezog, beschränkte den Streitgegenstand auf *Auslegung* der Satzung. Das Gericht legte fest, dass ein Klageanspruch auf zwangsweise Anteilsübertragung nicht unter die Schiedsvereinbarung fiel.

III. Form einer Schiedsvereinbarung

Üblicherweise wird die Schiedsvereinbarung als Klausel in ein größeres Vertragswerk (den Hauptvertrag) aufgenommen. Zulässig ist auch ihr Abschluss in Form einer selbständigen Schiedsabrede, wenn es zB später bei der Abwicklung eines Außenhandelsgeschäfts zum Streit kommt. Die Schiedsklausel und die Schiedsabrede sind gleichgestellt. Ihre Unterscheidung hat für russisches Recht, einschließlich Vorschriften zum Verbraucherschutz,[23] keine Bedeutung.

Die Neufassung des IHS-Gesetzes folgt der Option I in Art. 7 UNCITRAL-MG 2006 und bestimmt lösungsorientiert – in Einklang mit dem Schriftformerfordernis von Art. II Abs. 2 des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (UNÜ)[24] –, dass eine Schiedsvereinbarung der Schriftform bedarf. Die Nichteinhaltung des Schriftformerfordernisses wird die Vollstreckungsfähigkeit aus einem Schiedsspruch gefährden. Nur wenige Jurisdiktionen wie Frankreich oder England[25] lassen zZ Vollstreckung von Schiedssprüchen aus mündlichen Schiedsvereinbarungen zu. Insoweit ist das Schriftformerfordernis modern geblieben,[26] auch wenn gewisse nachstehende Formerleichterungen entwickelt wurden.

Die Schriftform gilt als gewahrt:

(i) wenn eine Schiedsvereinbarung in einer Form abgeschlossen wurde, die Aufzeichnung von darin enthaltenen Informationen ermöglicht oder Zugänglichkeit dieser Informationen für weitere Nutzung zulässt.[27] Die Rechtsprechung hat auch den Abschluss einer Schiedsvereinbarung, die nur auf einem Computerbildschirm erscheint, durch Bezugnahme auf elektronische AGB für zulässig erachtet. In *OOO Evrofasad v. OOO Google* erkannte das Gericht den Abschluss eines Werbevertrags durch Annahme von AGB für Werbeleistungen im *Google Adwords System* an. Die durch *screen shots* nachgewiesene Eröffnung von fünf *accounts* in diesem Internet-Programm durch den Kläger gilt als Annahme einer öffentlichen Offerte[28] durch Anklicken (*clickwrap*) und der darin enthaltenen Schiedsklausel des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation (MKAS). Das Gericht gab der Einrede der Schiedsvereinbarung von *OOO Google* statt;[29]

(ii) wenn eine Schiedsvereinbarung durch den Austausch elektronischer Nachrichten abgeschlossen wurde, sofern (a) die darin enthaltenen Informationen für weitere Benutzung zugänglich und (b) die ausgetauschten elektronischen Nachrichten durch Digitalsignaturen von Vertragsparteien unterzeichnet sind.[30] Anders als in Art. 7 Abs. 4

20) S. http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration_status.html (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

21) Das Änderungsgesetz setzte insbesondere keine Regelungen um, die sich im Kapitel 4 (Art. 17H und 17I) des UNCITRAL-MG 2006 für die Anerkennung und Vollstreckung sichernder Maßnahmen anbieten. Im Ergebnis wurde die Effizienz sichernder Maßnahmen gemäß Neuregelungen der beiden Schiedsgesetze etwas beeinträchtigt.

22) HWG RF Urt. v. 31.5.2005 Nr. 11717/02.

23) Im Unterschied zum deutschen Recht, das für Schiedsvereinbarung mit Verbrauchern eine separate, von beiden Parteien eigenhändig unterzeichnete Urkunde verlangt (§ 1031 Abs. 5 dZPO). Anders als das 10. Buch dZPO ist das russische IHS-Gesetz (Art. 1) – dem UNICTRAL-MG zufolge – nur auf Handelsgeschäfte anzuwenden.

24) Als Rechtsnachfolger der Sowjetunion ist Russland seit dem 24.12.1991 am UNÜ gebunden.

25) *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative International Arbitration, 2003, 93.

26) Restatement of the Law: The U.S. Law of International Commercial Arbitration, Tentative Draft No. 4, Reporters' Notes: § 2–4, The American Law Institute, 2015, 33.

27) Art. 7 Abs. 3 IHS-Gesetz.

28) Art. 437 Abs. 2 Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (ZGB).

29) Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau Urt. v. 4.9.2014 Nr. A40-111306/2014-181-37, abrufbar unter http://kad.arbitr.ru/PdfDocument/5d1a0f09-65d8-4b7d-9c04-3466813d0550/A40-111306-2014_20140904_Opredelenie.pdf (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

30) Im Sinne des Gesetzes Nr. 63-FZ „Über die Digitalsignaturen" vom 6.4.2011, SZ RF, v. 11.4.2011, Nr. 15, Art. 2036; vgl. auch Art. 11 Abs. 4 Gesetz Nr. 149-FZ „Über die Information, die Informationstechnologien und den Informationsschutz" vom 27.6.2006, SZ RF v. 31.7.2006, Nr. 31, Art. 3448.

UNICTRAL-MG 2006 ist die russische Regelung geschlossen formuliert. So etwa sollte ein Austausch von nicht amtssignierten E-Mails nach Art. 7 Abs. IHS-Gesetz nicht genügen, um eine geschlossene Schiedsvereinbarung nachzuweisen;

(iii) durch entsprechende Bezugnahme in einem schriftlichen Vertrag auf ein Schriftstück, das eine Schiedsklausel enthält (AGB, frühere Verträge);[31] und

(iv) wenn eine Partei in ihrem Antrag das Bestehen einer Vereinbarung behauptet und die andere dies nicht bestreitet (rügelose Einlassung).[32]

Abgesehen von den oben genannten und durch das UNCITRAL-MG 2006 erfassten Formerleichterungen erkennt das russische Schiedsrecht eine Schiedsvereinbarung noch an, wenn diese

(v) in die Geschäftsbedingungen einer Wertpapier-, einer Devisen- oder einer Warenbörse;[33]

(vi) die *Clearing*-Bedingungen;[34] oder

(vii) die Satzung einer Gesellschaft aufgenommen ist.[35]

Die Anforderung der Schriftform gilt auch für früher geschlossene Schiedsvereinbarungen. In einem spektakulären Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von DIS-Schiedsurteilen[36] stimmten der deutsche Händler (*Lugana GmbH*) und der russische Lieferant zunächst einer auf die Handelskammer Stockholm lautenden Schiedsklausel für einen Alleinvertriebsvertrag zu. In mehreren Aufforderungsschreiben schlug der deutsche Händler vor, diese Schiedsklausel durch eine DIS-Schiedsklausel mit Schiedsort in Berlin zu ersetzen. Anschließend erhob er auch eine Schiedsklage bei der DIS. Die russische Beklagte verhandelte weiter und nahm auch zur DIS-Schiedsklage sachlich Stellung, ohne die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zu rügen. Das Höchste Wirtschaftsgericht hielt die Schiedsklausel durch rügelose Einlassung zur Hauptsache geändert und lehnte die Zuständigkeitsrüge ab.[37]

Schließlich fragt sich, ob eine Schiedsvereinbarung über Streitigkeiten aus einem nach russischem Recht der notariellen Beurkundung bedürftigen Vertrag – wie zB einem Kaufvertrag über Geschäftsanteile einer GmbH[38] – ebenso notariell beurkundet werden muss. Im Vergleich zu deutscher Rechtsprechung[39] wurde diese Frage durch das russische Richterrecht bisher nicht behandelt. Vor Inkrafttreten des Schiedsgesetzes am 1.9.2016 war es auch praktisch unmöglich, einen Anteilskaufvertrag bzw. einen darauf gestützten Schiedsspruch für die Umregistrierung der Anteile zu nutzen. Sofern die Parteien keine besondere Vereinbarung über die notwendige notarielle Beurkundung der Schiedsvereinbarung geschlossen haben, hat die spezielle Vorschrift von Art. 7 IHS-Gesetz über die Schriftform Vorrang, wobei die Schiedsvereinbarung gem. Art. 16 Abs. 1 IHS-Gesetz als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung anzusehen ist. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn ein Schiedsgericht für eine Streitigkeit über die Wirksamkeit eines Vertrags, ua infolge der Formverletzung, zuständig ist.

IV. Auslegung einer Schiedsvereinbarung

1. Grundsatz der weiten Auslegung

In *Iceland Seafood ehf. v. ZAO Atlant-Pacific*[40] lehnte das Gericht die Zuständigkeitsrüge der russischen Beklagten ab, die auf folgende Schiedsklausel gestützt wurde: „Alle nicht erledigten Streitfragen werden durch das Arbitragegericht der Handelskammer Hamburg, Deutschland gelöst."[41] Das Gericht ignorierte die im Internet veröffentlichte und durch die russische Beklagte in gedruckter Form auf Russisch vorgelegte Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg. Das vertraglich erwähnte „Arbitragegericht" sei angeblich weder mit dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg, noch mit der Handelskammer-Arbitrage[42] identisch. Der Vertrag selbst enthalte keine Postanschrift, keine Webseite und keine Telefonnummern des Schiedsgerichts (!). Somit ließe sich auch keine gültige institutionelle bzw. keine ad hoc-Schiedsklausel feststellen. Bezugnehmend auf Art. 431 des russischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), der auf die wortgetreue Bedeutung der gewählten Worte abstellt, wies das Gericht die Einrede der Schiedsvereinbarung zurück und gab überraschenderweise der 3 Mio. USD Klageforderung aus einem Liefervertrag statt.

Interessanterweise hat das Oberste Wirtschaftsgericht in einem anderen Streitverfahren *OOO Intervtorresurs v. OOO Glowis* eine ähnliche Schiedsklausel, die sich auf „Arbitragegericht der Handelskammer Hamburg" bezog, als rechtsverbindlich anerkannt.[43]

In *OOO Technopark v. Sommer Anlagentechnik GmbH* fand das Gericht die folgende Schiedsklausel auf Russisch pathologisch: „Falls eine friedliche Einigung unmöglich wird, unterliegt der Streit der endgültigen Schlichtung durch das Schiedsgericht der Handelskammer Paris laut Geschäftsordnung des genannten Gerichts."[44]

Somit werden eine missglückte Übersetzung[45] oder eine nicht genaue Bezeichnung eines Schiedsgerichts häufig als Ansatzpunkt für die darauf stützenden Zuständigkeitsrügen in Russland benutzt. Dies entspricht nicht der Erwartung, dass Schiedsvereinbarungen nach

---

31) Art. 7 Abs. 6 IHS-Gesetz.

32) Art. 7 Abs. 5 IHS-Gesetz.

33) Art. 7 Abs. 7 IHS-Gesetz, Art. 24 Abs. 1 Gesetz Nr. 325-FZ „Über den organisierten Handel" vom 21.11.2011.

34) Art. 7 Abs. 7 IHS-Gesetz, Art. 21 Abs. 1 Gesetz Nr. 7-FZ „Über das Clearing, die Clearing-Tätigkeiten und die zentralen Clearing-Stellen" vom 7.2.2011.

35) Art. 7 Abs. 8 S. 1 und 2 IHS-Gesetz.

36) *Lugana Handelsgesellschaft mbH v. Rjasaner Betriebswerk von metallkeramischen Geräten*, DIS-Schiedsurteile v. 11.8.2005, 14.10.2005 und 27.12.2005. Dazu vgl. *Marenkov*, Zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen in Russland – zugleich Anmerkung zur Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts Russlands vom 2.2.2010 zur Vollstreckbarerklärung eines DISSchiedsspruchs, SchiedsVZ, 2011, 136 ff.

37) HWG RF Urt. v. 2.2.2010 Nr. 13211/09, abrufbar unter http://www.arbitr.ru/bras.net/f.aspx?id_casedoc=1_1_d329eb16-0872-44e2-b793-3c98954cb2bc (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

38) Art. 21 Abs. 11 Nr. 1 Gesetz Nr. 14-FZ „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" vom 8.2.1998.

39) BGH Urt. v. 22.9.1977 – III ZR 144/76, NJW 1978, 212; OLG München Beschl. v. 10.9.2013 – 34 SchH 10/13, RNotZ 2013, 639.

40) Föderales Wirtschaftsgericht des Moskauer Gerichtsbezirks Urt. v. 31.7.2014 Nr. Ф05-8718/2014.

41) Im Original auf Russisch: „Все неурегулированные спорные вопросы подлежат рассмотрению в Арбитражном суде Торговой палаты г. Гамбурга, Германия."

42) § 1.2 Regulativ des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg.

43) *OOO Intervtorresurs v. OOO Glowis*, HWG RF Urt. v. 20.4. 2010 Nr. 15887-09.

44) OG RF Urt. v. 14.9.2015 Nr. 305-ЭС15-10785.

45) Vgl. auch Auslegung einer russischen Schiedsgerichtsvereinbarung, beim OLG Stuttgart Urt. v. 15.5.2006 – 5 U 21/06, NJOZ 2006, 2836 f.

der internationalen Praxis generell großzügig auszulegen sind, um den Interessen der Parteien möglichst weitgehend gerecht zu werden.[46]

Bisweilen gelingt es dem Beklagten, einen unpräzisen russischen Namen einer Schiedsinstitution durch eine öffentliche Stellungnahme eines Dolmetschers vor einem Gericht klarzustellen. In *OOO Sachtransbunker v. Sakhalin Energy Investment Company Ltd* wurde zB die Zuständigkeit des London Court of International Arbitration (LCIA) trotz des russischen Wortlauts des „*London Court of International Arbitration Association*" anerkannt.[47]

Alternativ könnte ein Beklagter ein Bestätigungsschreiben bei einer betroffenen ausländischen Schiedsinstitution einholen, um die Unklarheiten der russischen Fassung zu beseitigen und die Durchführbarkeit der Schiedsvereinbarung zu bestätigen. Ein Brief des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich half, eine Schiedsklausel über die Zuständigkeit eines „Arbitragegerichts der Stadt Wien" im Sinne des Internationalen Schiedsgerichtszentrums der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) als eine wirksame institutionelle Schiedsvereinbarung auszulegen.[48]

Im Hinblick auf die oben erwähnte Rechtsprechung bestimmt die Neufassung von Art. 7 IHS-Gesetz eine ganze Reihe von Auslegungsregelungen,[49] die im Streitfall über den Anwendungsbereich einer Schiedsvereinbarung Lücken schließen lassen. Im Zweifel sollte zB eine Schiedsklausel als wirksam und erfüllbar ausgelegt werden.[50] Dieser in favorem validitatis Grundsatz der weiten Auslegung[51] wird auch durch die deutsche Rechtsprechung konsequent unterstützt.[52]

Eine restriktive Auslegung wäre dem grundsätzlichen Parteiwillen, ihre Streitigkeit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, nicht gerecht. Selbst wenn die Parteien irrtümlich ein nicht existierendes Schiedsgericht bestimmen, ist die Schiedsvereinbarung nicht ohne weiteres undurchführbar. Es ist zunächst im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu prüfen, ob ein bestimmtes Schiedsgericht zur Entscheidung berufen ist.[53]

Somit wird auch die durch Art. 2A UNCITRAL-MG 2006 angesprochene internationale Einheitlichkeit bei seiner Anwendung und die Gutgläubigkeit von Parteien bei Erfüllung von einst geschlossenen Schiedsvereinbarungen gefördert.

2. Parteien- und Vertragsmehrheit

Eine Schiedsklausel, die in einem Vertrag enthalten ist, erstreckt sich auf die Streitfälle, die mit seinem Abschluss, seiner Inkraftsetzung (aufschiebende Bedingungen), Aufhebung und (Un-)Wirksamkeit zusammenhängen, einschließlich Rückabwicklung aus einem unwirksamen oder einem angefochtenen Vertrag.[54] Schiedsvereinbarungen aus einem Vertrag (*disputes arising from*) oder auch im Zusammenhang damit (*in connection with the contract*), auch wenn eine wesentlich höhere Anzahl von Streitigkeiten in der letzten Kategorie inbegriffen ist,[55] decken grundsätzlich sämtliche Rechtsgeschäfte ab, die auf seine Erfüllung, Änderung oder Auflösung gerichtet sind.[56]

Diese Auslegungsregelungen könnten im Falle eines *Joint Venture*-Vertrags, in dem eine Schiedsklausel aufgenommen ist, auf die sich daraus resultierenden Verträge zur Projekt-Implementierung (*ancillary agreements*), auch wenn diese keine Schiedsklausel enthalten, oder eines Rahmenvertrags angewandt und uU zwecks Begründung einer vertragsübergreifenden Schiedsklausel begründet werden. Dessen ungeachtet wird empfohlen, nach Möglichkeit eine separate – wenn auch wortgleiche – Schiedsklausel in jeden Einzelvertrag aufzunehmen.

Auch nach der letzten Reform bietet das russische Schiedsrecht keine allgemeinen Regelungen für Verfahrensverbindung (*consolidation*) und Beitritt (*joinder*)[57] von mehreren Beteiligten zu einem Schiedsverfahren an. Auch die geltenden Schiedsordnungen des MKAS und der Seeschiedskommission (MAK) aus dem Jahre 2005 bieten grundsätzlich nur Regelungen für Zwei-Parteienverfahren[58] an und kennen derzeit – im Vergleich zB zur DIS-Schiedsordnung – keine besonderen Regelungen für Mehrparteienverfahren, was bei Entwerfen neuer Schiedsordnungen in Russland berücksichtigt werden sollte.

Wenn die Parteien verschiedene Schiedsklauseln in Verträge aufnehmen, die wirtschaftlich eine einheitliche Transaktion darstellen, besteht ein hohes Risiko, dass die Streitigkeiten aus diesen Verträgen in Parallelverfahren und nicht vor einem Schiedsgericht gemeinsam verhandelt werden. Dies lässt sich am Beispiel der folgenden deutsch-russischen Schiedssache illustrieren.

Der russische Verkäufer und der deutsche Käufer schlossen 2000 einen Rahmenexklusivvertrag ab, der 2006 durch eine Zusatzvereinbarung eine Streiterledigung gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern festlegte. Gemäß einem weiteren Liefervertrag aus dem Jahre 2004, der sich auf eine Einzellieferung aufgrund des genannten Rahmenvertrags bezog, war MKAS für den Streit zuständig. In einem sich daraus folgenden Schiedsverfahren lehnte MKAS den Antrag der deutschen Beklagten auf seine Verbindung mit einem früher in der Schweiz eingeleiteten Schiedsverfahren aus dem Rahmenvertrag ab und gab der Zahlungsklage statt.[59] Bei der Vollstreckbarerklärung des MKAS-Schiedsspruchs bestätigte das OLG Hamm, dass der Liefervertrag eine eigenständig wirksame Schiedsklausel enthält; dass mit der 2006 für den Rahmenvertrag vereinbarten Schiedsklausel auch die bereits getroffenen Vereinbarungen im

46) KG Berlin Urt. v. 3.9.2012 – 20 SchH 02/12, DIS-Datenbank.
47) HWG RF Urt. v. 24.5.2013 Nr. BAC-2876/13.
48) Wirtschaftsgericht des Westsibirien-Gerichtsbezirks Urt. v. 29.10. 2014 Nr. A46-12418/2013.
49) Art. 7 Abs. 9-13 IHS-Gesetz.
50) Art. 7 Abs. 9 IHS-Gesetz.
51) *Berger*, Herausforderungen für die (deutsche) Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2009, 289.
52) BGH, SchiedsVZ 2007, 215 f.
53) BGH Urt. v. 14.7.2011 – III ZB 70/10, DIS-Datenbank.
54) Art. 7 Abs. 12 IHS-Gesetz.
55) S. *Paulsson*, The 1958 New York Convention in Action, 2016, 93.
56) Art. 7 Abs. 10 IHS-Gesetz.
57) Abgesehen von Art. 45 Abs. 8 Schiedsgesetz zum Beitritt für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Dazu vgl. *Karimullin*, Gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren nach russischem Schiedsrecht, WiRO 2016, 289 ff.
58) Ausgenommen von § 28 MKAS-Schiedsordnung, die vor Fälligkeit einer Klageerwiderung die Einbeziehung Dritter unter Zustimmung der Parteien und der Dritten zulässt, und von § 17 Ziff. 8 MKAS-Schiedsgerichtsordnung.betr. Konstituierung des Schiedsgerichts in Mehrparteiverfahren nach dem Vorbild der *Dutco*-Entscheidung der *Cour de Cassation* v. 7.1.1992, RevArb 1992, 470.
59) MKAS, Schiedsspruch v. 17.12.2007 Nr. 35/2007, vgl. *Rosenberg* (Hrsgb.), Praxis des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der IHK RF für 2007 und 2008, 2010, Fall Nr. 23, 225-242 (auf Russisch).

Liefervertrag geändert werden sollten, lässt sich der Schiedsklausel 2006 nicht entnehmen.[60]

Parteiwechsel in einem Hauptvertrag führt automatisch auch zum Übergang einer darin enthaltenen Schiedsklausel, die somit für den Alt- und den Neugläubiger bzw. gegen den alten und den neuen Schuldner wirkt.[61]

V. Inhalt einer Schiedsklausel

Eine wirksame Schiedsvereinbarung setzt mindestens voraus, dass sich ein gemeinsamer Parteiwille daraus ergibt, einen Rechtsstreit der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu übertragen. Von diesem notwendigen Inhalt abgesehen, ist es empfehlenswert auch die Fragen, wie Tragweite der Schiedsvereinbarung, Besetzung des Schiedsgerichts bzw. Anzahl der Schiedsrichter, Verfahrenssprache, Schiedsort, anwendbares Recht, Verfahrensrichtlinien, Ausschluss des Aufhebungsantrags,[62] in der Schiedsvereinbarung ausdrücklich festzulegen.

Ein Modus für Streiterledigung – durch ein *ad hoc*- oder ein institutionelles Schiedsverfahren – sollte von Anfang an bestimmt werden. Räumt eine Schiedsklausel ein Wahlrecht des Klägers zwischen einem *ad hoc* und einem institutionellen Schiedsverfahren ohne eine Bezeichnung der zuständigen Schiedsinstitution ein, wird sie als undurchführbar behandelt.[63]

Es ist jedoch grundsätzlich zulässig, *beiden* Parteien wahlweise Anrufung eines bestimmten Schiedsgerichts am Ort der Beklagten freizustellen. In *Avtosped Internationale Speditions GmbH v. OOO Bosch Termotechnika*[64] hob das Höchste Wirtschaftsgericht alle Entscheide der untergeordneten Instanzen auf und gab der Zuständigkeitsrüge statt. Die deutsche Beklagte berief sich erfolgreich auf eine im Transportvertrag enthaltene Schiedsklausel, nach der eine Schiedsklage gemäß der ICC-Schiedsordnung am jeweiligen Sitz der Beklagten zu erheben war.

Ein Schiedsort muss eindeutig vereinbart werden. Die Parteien sollten sicherstellen, dass alle Endfassungen der unterzeichneten Schiedsvereinbarung miteinander übereinstimmen und einen einheitlichen Schiedsort angeben. In *OOO Intra-Bau M v. Glatt Ingeneurtechnik GmbH* lehnte das Oberste Gericht jüngst eine Schiedsvereinbarung in einem Bauvertrag ab, die ua nach den verschiedenen vorgelegten Fassungen des Bauvertrags den Schiedsort in „DIS Frankfurt/Main" und „DIS Erfurt" festgelegt hat.[65]

VI. Sonderfall: Schiedsklausel in einer Satzung

Ab dem 1.2.2017 dürfen Schiedsklauseln in Satzungen (*statutarische Schiedsklausel*), *Joint Venture*-Verträge oder Anteilskaufverträge zur Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten mit Beteiligung der Gesellschaften nach russischem Recht aufgenommen werden. Vor dem 1.2.2017 abgeschlossene Schiedsklauseln gelten als undurchführbar,[66] da sie nicht auf neue gesonderte Regeln zur Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten verweisen können und gar ein *ad hoc*-Schiedsverfahren ermöglichen.

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten dürfen nur gemäß gesonderten speziellen Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten erledigt werden. Diese Regeln müssen von einer Schiedsinstitution erstellt, auf ihrer Website upgeloadet und bei der Kontrollbehörde abgelegt werden.[67] Nichtbeachtung dieser Regeln führt dazu, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckungsfähig sein wird bzw. durch ein russisches Gericht aufgehoben werden kann.[68]

Eine Schiedsklausel kann nur einstimmig in die Satzung aufgenommen werden.[69] Die Einstimmigkeit ist erforderlich, da das Schiedsurteil eine Gestaltungswirkung auf alle Gesellschafter haben wird (*res judicata*). Ebenso einstimmig sollen Beschlüsse über die Satzungsänderung oder Abbedingung einer Schiedsklausel gefasst werden. Dies setzt auch einen hohen Vertrauensgrad voraus und kann uU zu einer Pattsituation (*deadlock*) führen, falls sich ein Gesellschafter weigern sollte, eine Altklausel gesetzeskonform zu ersetzen. Eine Satzungsänderung gehört zum exklusiven Kompetenzbereich der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung und darf daher nicht an andere Organe der Gesellschaft delegiert werden.[70] Es ist auch untersagt, Schiedsklauseln in Satzungen von öffentlichen Gesellschaften und Aktiengesellschaften von mindestens 1.000 Aktionären aufzunehmen.[71]

Das Gesetz schreibt den Schiedsort, auf den eine statutarische Schiedsklausel verweisen kann, zwingend vor. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und den Gesellschaftern können einem Schiedsgericht zur Entscheidung nur übertragen werden, wenn der Schiedsort in Russland liegt.[72] Insoweit wird die Absicht des Gesetzgebers klar, alle gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren der Gesellschaften nach russischem Recht in Russland zu lokalisieren.[73] Der Nachteil dieser Anforderung ist, dass ein neutrales Forum nicht mehr gewählt werden kann. Die *Joint Venture*-Partner sind etwa nicht mehr frei in der Wahl eines Schiedsortes in einem Drittland.

VII. *Ad hoc*-Schiedsverfahren

Die Parteien können die Zuständigkeit eines *ad hoc*-Schiedsgerichts für die Beilegung ihres Streits vereinbaren. Die russischen Rechtsvorschriften bezeichnen es als ein „Schiedsgericht, das die Parteien für die Erledigung eines bestimmten Streitfalls bestellt haben". Es ist ein Schiedsgericht, *„das das Schiedsverfahren mangels*

60) OLG Hamm Beschl. v. 28.11.2008 – 25 Sch 6/08, BeckRS 2009, 27657.

61) Art. 7 Abs. 11 IHS-Gesetz.

62) Wie unten dargelegt, sind solche Vereinbarungen nach russischem Schiedsrecht wirksam.

63) *OOO Auchan v. OOO Karolina*; OG RF Urt. v. 15.2.2016 Nr. 304-ЭС15-19240, abrufbar unter http://legalacts.ru/sud/opredelenie-verkhovnogo-suda-rf-ot-15022016-po-delu-n-304-es15-19240-a46-51392015/ (zuletzt abgerufen am 2.12.2016); Wirtschaftsgericht des Westsibirien-Gerichtsbezirks (SZO) Urt. v. 8.10.2015 Nr. A46-5139/2015.

64) HWG RF Urt. v. 16.7.2013 Nr. 2572/13, abrufbar unter http://arbitr.ru/bras.net/f.aspx?id_casedoc=1_1_b7ed0475-6304-4050-92c6-77550b60c3cd (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

65) OG RF Urt. v. 18.1.2016 Nr. 305-ЭС15-17651, ConsultantPlus Datenbank; das 9. Wirtschaftsappellationsgericht Urt. v. 1.9.2015 Nr. 09АП-34243/2015, 09АП-33005/2015, ConsultantPlus Datenbank.

66) Art. 13 Abs. 7 Änderungsgesetz.

67) Art. 225-1 Abs. 3, Abs. 4 WPO, Art. 45 Abs. 7 Schiedsgesetz.

68) Art. 45 Abs. 9, Art. 52 Abs. 15 Schiedsgesetz.

69) Art. 7 Abs. 8) S. 1, 2 IHS-Gesetz.

70) Art. 65-3 Abs. 2 Nr. 2 ZGB.

71) Art. 7 Abs. 8 S. 1, 2 IHS-Gesetz.

72) Art. 225-1 Abs. 3, 4 WPO, Art. 7 Abs. 7 S. 5 Schiedsgesetz.

73) *Karimullin*, Gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren nach russischem Schiedsrecht, WiRO, 2016, 289 ff.

Administrierung durch eine ständige Schiedsinstitution – abgesehen von ihrer möglichen Mitwirkung bei Ausführung von Einzelfunktionen, sofern dies durch eine Schiedsvereinbarung vorgesehen ist –, durchführt".[74]

Die Zahl der *ad hoc*-Schiedsverfahren in Russland ist relativ gering (ca. 10 %). Dabei waren in der Vergangenheit die *ad hoc*- und die institutionellen Schiedsverfahren, genau wie im UNCITRAL-MG, grundsätzlich gleichgestellt.[75]

Im Vergleich zu einem Schiedsverfahren mit Administrierung durch eine Schiedsinstitution, die häufig einem konkreten Staat zugeordnet ist, bieten *ad hoc*-Schiedsverfahren den beteiligten Staaten mehr Neutralität an. Insoweit enthalten zB viele bilaterale Investitionsschutzabkommen (*Bilateral Investment Treaties*, BITs) der Russischen Föderation bzw. der Sowjetunion eine *ad hoc*-Schiedsklausel als die einzig zulässige zwangsweise Streiterledigungsform zwischen dem Staat und dem Investor (BITs mit Deutschland, Frankreich, Niederlande).

Ad hoc-Schiedsverfahren können finanziell günstiger ausfallen, da die Höhe der Schiedsrichterhonorare gemeinsam durch die Parteien und die Schiedsrichter bestimmt wird,[76] außerdem werden keine institutionellen Verwaltungsgebühren fällig. Vor dem Hintergrund der Parteiautonomie liegt es vollumfänglich in der Hand der Parteien, ein *ad hoc*-Schiedsverfahren mit Rücksicht auf ihr Einzelprojekt zu gestalten. Bei internationalen *ad hoc*-Schiedsverfahren kommen die *UNCITRAL Arbitration Rules* von 2010 häufig zur Anwendung, während Einzelfunktionen des Schiedsverfahrens, wie zB die Wahl oder die Abberufung von Schiedsrichtern, auf eine Schiedsinstitution (zB MKAS)[77] übertragen werden können.

Andererseits bedarf ein erfolgreicher und reibungsloser Ablauf eines *ad hoc*-Schiedsverfahrens eine entwickelte Rechtsordnung am Schiedsort und eine hohe Kooperationsbereitschaft der Parteien. Gerade in Russland sind die Risiken einer missbräuchlichen Rechtsausübung einzelner Enthusiasten der freien Marktwirtschaft ziemlich hoch.

Im Hinblick darauf sind folgende Grenzen der Parteiautonomie im Hinblick auf eine Schiedsvereinbarung mit einem *ad hoc*-Schiedsgerichtsverfahren festgesetzt:

(i) Kein vertraglicher Ausschluss der Antragstellung auf Aufhebung eines Schiedsspruchs;[78]
(ii) Kein vertraglicher Ausschluss der gerichtlichen Unterstützung bei der Bestellung der Schiedsrichter;[79]
(iii) Kein vertraglicher Ausschluss der gerichtlichen Unterstützung bei der Ablehnung von Schiedsrichtern;[80]
(iv) Kein vertraglicher Ausschluss der gerichtlichen Kontrolle bei der bejahenden Entscheidung eines Schiedsgerichts zu seiner Zuständigkeit (Kompetenz-Kompetenz-Klausel) für *ad hoc*-Schiedsverfahren;[81]
(v) Gesetzlicher Ausschluss bzw. Einschränkung der Schiedsfähigkeit einzelner Rechtsbereiche – wie zB einiger Rechtsverhältnisse im Gesellschaftsrecht,[82] bei Börsen-[83] und Clearinggeschäften[84] – in einem *ad hoc*-Schiedsverfahren.

Mit Einführung dieser Schranken wird die Anwendung von *ad hoc*-Schiedsverfahren in der russischen Praxis sinken. Dessen ungeachtet können die Parteien auch weiter noch einen großen Gestaltungsspielraum beim Abschluss solcher Schiedsvereinbarung umfassend ausschöpfen.

VIII. Bezugnahme auf eine Schiedsgerichtsordnung

Ein Verweis auf eine bestimmte Schiedsgerichtsordnung ist ein unabdingbarer Bestandteil einer Schiedsvereinbarung.[85] Das Schiedsgesetz schreibt einen gesetzlichen Mindestinhalt für eine allgemeine Schiedsgerichtsordnung[86] sowie für eine Schiedsgerichtsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten[87] vor. Einer Schiedsinstitution steht es frei, eine Schiedsgerichtsordnung für beschleunigte Verfahren zu erlassen. Bekanntlich haben mehrere führende Schiedsinstitutionen, wie zB die DIS,[88] HKIAC,[89] ICC[90] und SCC,[91] solche Sonderregeln eingeführt. Laut dem Schiedsgesetz ist eine ständige Schiedsinstitution zur Administrierung von Schiedsverfahren berechtigt, sobald ihre schriftliche Benachrichtigung über den Upload ihrer Schiedsgerichtsordnung ins Internet bei der Aufsichtsbehörde eingegangen ist.[92]

Durch Sonderregeln in der Schiedsvereinbarung, die größter Genauigkeit bedürfen, kann von den dispositiven Normen der ausgewählten Schiedsgerichtsordnung abgesehen werden. Die Sonderregeln können folgende Bereiche eines Schiedsverfahrens betreffen:[93]

(i) Verzicht auf Unterstützung eines Gerichts bei der Bestellung[94] eines Schiedsrichters bzw. bei der Ablehnung eines Schiedsrichters, sollte das Schiedsgericht den Ablehnungsantrag abweisen[95] oder bei

74) Art. 2 Abs. 17 Schiedsgesetz.
75) Ziff. 14 der Übersicht der Einzelrechtsprechung von den Wirtschaftsgerichten im Zusammenhang mit Streiterledigung mit Beteiligung ausländischer Parteien, bestätigt durch den Informationsbrief des Vorstands des Höchsten Wirtschaftsgerichts v. 16.2.1998 Nr. 29 (HWG-Beschluss Nr. 29), abrufbar unter http://www.arbitr.ru/as/pract/vas_info_letter/3022.html (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).
76) Art. 22 Abs. 4 Schiedsgesetz.
77) MKAS-Schiedsgerichtsordnung von 1999 über Unterstützung von Schiedsverfahren gemäß der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung.
78) Art. 34 Abs. 1 S. 2 IHS-Gesetz.
79) Art. 11 Abs. 5 S. IHS-Gesetz.
80) Art. 13 Abs. 3 S. 2 IHS-Gesetz.
81) Art. 16 Abs. 3 S. 3 IHS-Gesetz.
82) Art. 225-1 Abs. 5 WPO.
83) Art. 24 Abs. 1 Gesetz Nr. 325-FZ „Über den organisierten Handel" v. 21.11.2011.
84) Art. 21 Abs. 1 Gesetz Nr. 7-FZ „Über das Clearing, die Clearing-Tätigkeiten und die zentralen Clearing-Stellen" v. 7.2.2011.
85) Art. 7 Abs. 13 S. 1, Art. 2 Abs. 7 IHS-Gesetz.
86) Art. 45 Abs. 4 und 5 Schiedsgesetz.
87) Art. 45 Abs. 8 Schiedsgesetz, falls die Schiedsinstitution gesellschaftsrechtliche Streite verwalten wird.
88) DIS-Ergänzende Regeln für beschleunigte Verfahren, gültig ab dem 1.4.2008.
89) *Hong Kong International Arbitration Centre* (HKIAC) *Short Form Arbitration Rules*, gültig ab dem 1.8.1992.
90) ICC-Schiedsgerichtsordnung, Anhang V – Eilschiedsrichterverfahrensordnung, gültig ab dem 1.1.2012.
91) 2010 *SCC Rules for Expedited Arbitration*, gültig ab dem 1.1.2010.
92) Art. 44 Abs. 13 des Schiedsgesetzes regelt die Lizensierung der Tätigkeit ständiger Schiedsinstitutionen. Diese müssen ua ihre Schiedsgerichtsordnung bei der Kontrollbehörde deponieren und ins Internet uploaden (Art. 44 Abs. 8). Von der Lizenzpflicht werden das MKAS und die MAK freigestellt. Vor dem 1.2.2017 sollten das MKAS und die MAK nur noch jeweils ihre neuen Schiedsgerichtsordnungen durch die IHK bestätigen lassen, auf ihrer Webseite veröffentlichen und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegen. Die neuen MKAS- und MAK-Schiedsgerichtsordnungen werden mit ihrer Hinterlegung wirksam (Art. 52 Abs. 12).
93) Art. 7 Abs. 13 S. 2 IHS-Gesetz.
94) Art. 11 Abs. 5 IHS-Gesetz.
95) Art. 13 Abs. 3 IHS-Gesetz.

Ausscheiden eines Schiedsrichters, wenn er außerstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen;[96]

(ii) Verzicht, vor einem Gericht ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts über die eigene Zuständigkeit einzulegen;[97] und

(iii) Verzicht auf einen Aufhebungsantrag.[98]

Beispiel: Ein Hinweis in Art. 34 Abs. 6 ICC-Schiedsgerichtsordnung, dass die Parteien auf ihr Recht zur Geltendmachung jedweder Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch verzichten, wird nicht automatisch ein Bestandteil ihrer Schiedsvereinbarung. Eine allgemeine Bezugnahme auf eine Schiedsgerichtsordnung wird keinen wirksamen Verzicht auf einen Aufhebungsantrag begründen. Die Parteien müssen einen solchen Verzicht explizit vereinbaren.[99]

IX. Verzicht auf den Aufhebungsantrag

Ähnlich wie in der Schweiz, Frankreich, Belgien und Schweden können Schiedsvereinbarungen in Russland nun den pauschalen vertraglichen Ausschluss eines Antrags auf Aufhebung eines Schiedsspruchs[100] (*waiver of annulment/set aside clause*) enthalten.

Vor kurzem bestätigte auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) am 24.3.2016 in *Tabbane v. Switzerland*[101] die Übereinstimmung einer solchen in Art. 192 Abs. 1 des schweizerischen IPRG enthaltenen Verzichtsklausel mit Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Trotz des in der Schiedsvereinbarung enthaltenen Verzichts auf einen Aufhebungsantrag fochten die Vollstreckungsschuldner – eine tunesische Familie *Tabbane* – einen ICC-Schiedsspruch an, der sie zur Übertragung von Aktien gemäß eines Optionsvertrages an den Mitgesellschafter der *Colgate-Palmolive* verurteilt hat. Die Anfechtungsklage wurde vom Schweizer Gericht und anschließend vom EuGMR als unzulässig abgewiesen.

Anderes gilt nach deutschem Recht, gemäß dem die Parteien nicht im Voraus auf das Recht, aus den in § 1059 Abs. 2 ZPO genannten Gründen die Aufhebung eines Schiedsspruchs zu beantragen, verzichten dürfen.[102] Erst nach der Verkündigung des Schiedsspruchs können sie einvernehmlich auf die Geltendmachung einzelner Aufhebungsgründe, die nur dem Schutz der Partei dienen bzw. an deren Einhaltung kein unmittelbares staatliches Interesse besteht, verzichten.[103]

Dagegen können sich die Parteien nach Art. 34 Abs. 1 IHS-Gesetz jederzeit darüber einigen, dass ein Schiedsspruch endgültig ist und darauf verzichten, seine Aufhebung zu beantragen. Der Verzicht auf Aufhebung von Schiedssprüchen kann unabhängig von einem Aufhebungsgrund vereinbart werden und schließt auch *ordre public*-Verstöße ein.

Der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich über nationale[104] und internationale Schiedsverfahren. Eine ähnliche liberale Regelung findet sich in Art. 1522 Abs. 1 des französischen *Code civil*. Demgegenüber beschränken belgisches,[105] schweizerisches und schwedisches[106] Recht die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen ausschließlich auf internationale Schiedsverfahren, wenn die Parteien keinen lokalen (Wohn-)Sitz, keine Staatsangehörigkeit oder keine Betriebsstätte im Inland haben. Auf diese Weise wird die Attraktivität eines nationalen Schiedsortes für ausländische Benutzer von Schiedsgerichtsbarkeit gefördert.

Nach russischem Recht ist der Verzicht grundsätzlich unwiderruflich; dafür spricht die Notwendigkeit, eine ausdrückliche Verzichtserklärung in eine Schiedsklausel aufzunehmen. Schiedsvereinbarungen mit dem Wortlaut, dass der Schiedsspruch für die Parteien endgültig (und somit anfechtungsfest) sei, waren in der bisherigen russischen Wirtschaftspraxis weit verbreitet. Es empfiehlt sich deswegen zu prüfen, ob ein laufender, langfristiger Wirtschaftsvertrag – zB ein Miet-, Bau- oder ein *Joint Venture*-Vertrag – mit dem russischen Geschäftspartner eine solche Klausel enthält. Eventuell sollte diese vertragliche Bestimmung vereinbarungsgemäß gelöscht werden, bevor ein Schiedsverfahren eingeleitet bzw., falls möglich, beendet wird. Nach Art. 13 Abs. 20 Änderungsgesetz richtet sich das Gericht bei Überprüfung des Aufhebungsantrags nach der jeweils gültigen Gesetzesfassung. Somit könnte es zu einer großen Überraschung für eine Partei führen, wenn russische Gerichte ab dem 1.9.2016 eine Verzichtsvereinbarung in einem vor langer Zeit abgeschlossenem Vertrag, die damals überflüssig erschien, nun als verbindlich ansehen und aufgrund dessen die Anfechtungsklage ablehnen.

Insoweit ist höchste Vorsicht bei Anwendung einer Verzichtvereinbarung in Russland geboten, da dadurch auch ungeachtet grober Prozessfehler, wie zB der Nichtzustellung von Ladungen, ein Schiedsurteil unanfechtbar sein wird.

X. ADR-Vorschaltung

Ab dem 1.6.2016 muss ein Gläubiger seinem säumigen Geschäftspartner aus einem Handelsvertrag eine Mahnung senden, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden kann.[107] Erst mit dem erfolglosen Ablauf der gesetzlichen 30-Tages-Frist wird er berechtigt, eine Klage vor dem Wirtschaftsgericht oder – im Falle einer Schiedsvereinbarung – eine Schiedsklage zu erheben. Die Verjährung eines Anspruchs wird für die genannte 30-Tages-Frist gehemmt.[108] Anders als § 203 BGB verpflichtet die russische Neuerung den Gläubiger, die Verhandlung aufzunehmen.

Ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich einer das Gerichtsverfahren verschiebenden Regelung sind

96) Art. 14 Abs. 1 IHS-Gesetz.
97) Art. 16 Abs. 3 IHS-Gesetz.
98) Art. 34 Abs. 1 IHS-Gesetz.
99) Dazu vgl. unten unter IX.
100) *Karimullin*, Die Sicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation, Arbeitspapier Nr. 74 des Instituts des zentral- und osteuropäischen Handelsrechts an der Wiener Wirtschaftsuniversität, 51 ff., abrufbar unter https://media.wix.com/ugd/6eb907_3c0e556609a14028a7b43c4de2bf02a6.pdf (zuletzt abgerufen am 2.12.2015).
101) ECHR 109 (2016).
102) *Raeschke-Kessler/Berger*, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 2006, Rn. 1013.
103) *Raeschke-Kessler/Berger*, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 2006, Rn. 1015; *Zöller/Geimer*, ZPO, 28 Aufl. 2010, § 1059 Rn. 80-82.
104) Art. 40 Gesetz „Über die Schiedsgerichte in der Russischen Föderation" v. 24.7.2002 Nr. 102-FZ.
105) Art. 1718 belgische Justizprozessordnung 2013.
106) § 51 schwedisches Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz.
107) Art 4 Abs. 5 WPO in der Fassung v. 2.3.2016 Nr. 47-FZ.
108) *Karimullin*, Flash, Flash! Hundred Yard Dash: Limitation Defence in the Russian Arbitration Practice, Kluwer Arbitration Blog, 8.4.2016 (auf English), abrufbar unter http://kluwerarbitrationblog.com/2016/04/08/flash-flash-hundred-yard-dash-limitation-defence-russian-arbitration-practice/ (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

einige wenige Rechtsgebiete wie zB gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Insolvenzverfahren oder Verfahren über Aufhebung von Schiedssprüchen. Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs ist zB dieser Pflicht nicht entbunden. Allerdings ist die Regelung dispositiv (*default statutory negotiation*) und kann durch die Parteien abbedungen werden.

Der Erhebung einer Schiedsklage kann ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle wie zB die Mediation (*med-arb clause*) vorgeschaltet werden. Scheitert der Einigungsversuch, darf der Kläger das Schiedsverfahren einleiten. Auch wenn die Mediation[109] heutzutage in der selten Praxis vorkommt, ist ihre Anwendung durch das russische Mediationsgesetz[110] geregelt, das eine Vorschrift für die Verjährungshemmung für die Zeitdauer des Verfahrens,[111] höchstens von 180 Tagen,[112] enthält.

Schließlich könnten sowohl die Verhandlung wie auch die Mediation als die Vorstufen vor der Erhebung einer Schiedsklage vereinbart werden. Gemäß der Schiedsklausel in *OOO Baugruppe Atek v. OOO Architekturbüro Severnaja stoliza* konnte ein Schiedsverfahren eingeleitet werden, erst nachdem keine Streiterledigung im Rahmen einer 10-Tages-Verhandlung und einer anschließenden 10-Tages-Mediation erzielt wurde. Das Oberste Gericht erkannte diese Schiedsklausel für wirksam und die Voraussetzungen für ihre Anwendung als erfüllt an trotz der gescheiterten Mediation, da sich der Auftragnehmer für die Benennung eines Mediators mehr als ein Jahr Zeit gelassen hat.[113]

XI. Schiedsunfähige Streitigkeiten

In *Avtosped Internationale Speditions GmbH v. OOO Bosch Termotechnika*[114] wies das Höchste Wirtschaftsgericht darauf hin, dass das Gericht bei der Schiedseinrede zu prüfen hat, ob der Streitgegestand schiedsfähig ist, keine Formmängel vorliegen und die Schiedsklausel wirksam, gültig und durchführbar ist. Vor Abschluss einer Schiedsvereinbarung ist es empfehlenswert, die schiedsunfähigen Streitgegenstände nach russschem Recht zu klären. Dazu können die Listen schiedsunfähiger Streitigkeiten der WPO und der ZPO herangezogen werden, die über 20 Streitgegenstände auflisten, wie zB:

(i) Streitigkeiten aus Insolvenzverfahren;[115]
(ii) einige gesellschaftsrechtliche Ansprüche, wie zB über Einberufung von Haupt- und Gesellschafterversammlungen,[116] über Ausschluss eines Gesellschafters von der Gesellschaft,[117] und Streitigkeiten, die sich auf eine öffentliche AO beziehen;[118]
(iii) Verhängung von Ordnungsstrafen;[119]
(iv) Steuerrechtliche Streitigkeiten;[120]
(v) Privatisierung eines staatlichen oder kommunalen Vermögens;[121]
(vi) Umweltschutzhaftung;[122]
(vii) Familienrechtliche Streitigkeiten (außer vermögensrechtliche Auseinandersetzungen);[123]
(viii) alle arbeitsrechtliche Streitigkeiten;[124]
(ix) erbrechliche Streitigkeiten;[125] und
(x) Streitigkeiten aus öffentlichen Ausschreibungen.[126]

Streitigkeiten aus öffentlichen Ausschreibungen werden erst dann schiedsfähig, wenn das Prozedere für die Auswahl einer für sie zuständigen Schiedsinstitution gesetzlich geregelt ist.[127] Ansonsten könnte ihre Schiedsunfähigkeit ausländische Investoren vor der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen abschrecken.

Nach dem Vorbild des UNCITRAL-MG befasst sich das IHS-Gesetz grundsätzlich mit Handelsstreitigkeiten. Das Schiedsgesetz, das im Innenverkehr gelten soll, sieht keine besonderen Regelungen für Verbraucherschutz vor, so wie es zB in Deutschland (§ 1031 Abs. 5 ZPO) der Fall ist. Dabei verbieten weder das Schiedsgesetz, noch andere Gesetze eine Schiedsvereinbarung mit den Verbrauchern.

Die Schiedsfähigkeit inländischer Verbraucherstreitigkeiten wurde 2011 höchstrichterlich bestätigt. Eine Schiedsvereinbarung, die eine Gemeinschaftswasserversorgungsstelle (die Beklagte) in ihr Vertragsformular aufgenommen hat, wurde durch den Verbraucher mit der Erhebung seiner Schiedsklage akzeptiert. Das Gericht wies die Rüge des unterliegenden Beklagten, die Schiedsvereinbarung mit dem Verbraucher sei unwirksam, ab.[128]

Auch das russische Verfassungsgericht bestätigte die Wirksamkeit einer Schiedsklausel in einem Bauträgervertrag über eine noch zu errichtende Eigentumswohnung. Eine Schiedsvereinbarung mit dem Verbraucher ist wirksam, sofern sie nicht sein rechtliches Gehör durch einen wesentlich erhöhten Prozessfinanzierungsaufwand verletzt bzw. die Unabhängigkeits- oder Unparteilichkeitsgrundsätze bei der Besetzung des Schiedsgerichts missachtet.[129]

XII. Wirkungen der Schiedsvereinbarung

Gemäß Art. 8 IHS-Gesetz kann die Beklagte eine Rüge erheben, dass die Angelegenheit vor dem Gericht

109) Für einen Überblick über die Mediation S. *Osswald*, Kompass durch die Mediationsordnungen internationaler Institutionen, Konfliktdynamik 2014, Nr. 4, 1 ff.
110) Gesetz Nr. 193-FZ „Über das alternative Streiterledigungsverfahren mit Beteiligung eines Mediators (Mediationsverfahren)" v. 27.7.2010.
111) Art. 202 Abs. 3 ZGB.
112) Art. 13 Abs. 3 Mediationsgesetz.
113) OG RF Urt. v. 16.8.2015 Nr. 307-ЭС15-9272.
114) HWG RF Urt. v. 16.7.2013 Nr. 2572/13, abrufbar unter http://arbitr.ru/bras.net/f.aspx?id_casedoc=1_1_b7ed0475-6304-4050-92c6-77550b60c3cd (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).
115) Art. 33 Abs. 2 Nr. 1, Art. 27 Abs. 6 Nr. 1 WPO, Art. 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 127-FZ „Über die Insolvenz (Bankrott)" v. 26.10.2002 (SZ RF, 28.10.2002, Nr. 43, Art. 4190).
116) Art. 225-1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 225-1 Abs. 1 Nr. 7 WPO, Art. 55 Abs. 8 und 9 Gesetz Nr. 208-FZ „Über die Aktiengesellschaften" v. 26.12.1995 (AktG), Art. 35, 36 GmbHG.
117) Art. 225-1 Abs. 2 Nr. 5 WPO, Art. 67 Abs. 1 und 4 ZGB in der Fassung v. 5.5.2014 Nr. 99-FZ (SZ RF 12.5.2014, Nr. 19, Art. 2304), Art. 10 GmbHG.
118) Art. 7 Abs. 8 IHS-Gesetz, Art. 7 Abs. 7 Schiedsgesetz.
119) Art. 33 Abs. 2 Nr. 2, Art. 202-211 WPO.
120) Art. 33 Abs. 2 Nr. 2, Art. 212-216 WPO, Art. 46, 47 Steuergesetzbuch der Russischen Föderation.
121) Art. 33 Abs. 2 Nr. 5 WPO, Art. 22-1 Abs. 2 Nr. 5 ZPO.
122) Art. 33 Abs. 2 Nr. 7 WPO, Art. 22-1 Abs. 2 Nr. 9 ZPO.
123) Art. 22-1 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.
124) Art. 22-1 Abs. 2 Nr. 3 ZPO.
125) Art. 22-1 Abs. 2 Nr. 4 ZPO.
126) Art. 33 Abs. 2 Nr. 6 WPO, Art.22-1 Abs. 2 Nr. 6 ZPO.
127) Art. 13 Abs. 8 Änderungsgesetz.
128) OG RF v. 10.1.2012, Nr. 19-V11-24, veröffentlicht in der Übersicht der Rechtsprechung des OG RF für das Vierte Jahresquartal 2011, Zivilrechtliche Rechtsprechung, bestätigt durch den Vorstand des OG RF v. 14.3.2012, Kapitel 1, S. 18.
129) Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Urt. v. 4.10.2012 Nr. 1831-O.

Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist. Die Rüge muss vor der ersten Replik zur Hauptsache geltend gemacht werden. Eine bloße Bezugnahme auf die Schiedsvereinbarung reicht ohne rechtszeitige Schiedseinrede nicht aus. Es besteht auch keine Pflicht des Gerichts, die Schiedsvereinbarung von Amts wegen zu prüfen. Wie oben dargelegt, prüft das Gericht auf Antrag hin die Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes, die Form der Schiedsvereinbarung, deren Wirksamkeit, die Gültigkeit, die Durchführbarkeit und die Reichweite. Bei der begründeten Rüge zur Gerichtszuständigkeit hat das Gericht die Klage als unzulässig nach Art. 148 Abs. 1 Nr. 5 WPO („Einstellung des Verfahrens") abzuweisen.

XIII. Zusammenfassung

Die Regulierung der Schiedsvereinbarung im Art. 7 IHS-Gesetz wurde wesentlich – von zwei bis auf 13 Absätze – erweitert. Inhaltlich wurden diese an das UNICTRAL-MG 2006 angepasst, sowie durch ausführliche Neuregelungen ergänzt, die den veränderten Bedürfnissen des internationalen Handels- und Rechtsverkehrs Rechnung tragen und die russische Schiedsgerichtsbarkeit mit tauglichem Normenwerk ausstatten.

Mit der Einführung des Grundsatzes der weiten Auslegung einer Schiedsvereinbarung, der Einschränkung der Bezugnahme auf eine Schiedsordnung und des Ausschlusses eines Aufhebungsantrags wurden wichtige internationale Standards ins russische Schiedsrecht importiert. Die Aufnahme der abgeschlossenen Listen in die Prozessordnungen – die WPO und die ZPO – verschafft Klarheit, welche Rechtsgebiete in die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts fallen.

Somit sollte die Revision von Regelungen zur Schiedsvereinbarung im Rahmen der Reform des Schiedsrechts die Öffnung des russischen Marktes aus der Sichtweise internationaler Praktiker fördern, die nach effizienter Streiterledigung streben.

Veranstaltungsberichte

*Von Meiting Zhu, Frankfurt am Main**

2016 Frankfurt Summit On Commercial Dispute Resolution in China

Der Gipfel „Commercial Dispute Resolution in China" fand am 22.6.2016 in Frankfurt statt. Die Veranstaltungsgeber waren die *Beijing Arbitration Commission/Beijing International Arbitration Center* (BAC/BIAC) und die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Dieser Gipfel stellt die Möglichkeit dar, auf einem internationalen Forum den von der BAC herausgegebenen Jahresbericht über die *Commercial Dispute Resolution* (CDR) in China zu diskutieren. Beinahe 100 Teilnehmer folgten den Vorträgen, die während der Veranstaltung in englischer Sprache abgehalten wurden, und nahmen weit überwiegend auch an den Diskussionen teil.

Die Vizepräsidentin der BAC/BIAC *Songhong Wang* und die Generalsekretärin der DIS *Dr. Francesca Mazza* bedankten sich in ihren Begrüßungsreden für die gegenseitige Unterstützung und wiesen darauf hin, dass die enge Zusammenarbeit zwischen der BAC/BIAC und der DIS die Möglichkeit für einen intensiven Austausch zwischen den beiden Ländern im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit und sogar in allgemeinen Rechtsgebieten bieten kann. „*Germans are hard-working, Chinese are hard-working. It is a good match!*", meinte *Christopher Lau* (Independent Arbitrator, *Maxwell Chambers*) scherzhaft. Drei Referenten waren übereinstimmend der Meinung, dass sich die vielen Ähnlichkeiten zwischen beiden Ländern in Schiedsverfahren und Rechtstradition aus den gemeinsamen Rechtsquellen und Rechtskonzepten im kontinentaleuropäischen Rechtskreis ergäben. Dieses Gipfeltreffen solle dazu beitragen, nicht nur den Austausch zwischen professionellen Berufsträgern beider Länder zu fördern, sondern auch bessere Rechtsdienstleistungen im Rahmen der CDR anzubieten.

Das erste Panel befasste sich unter der Moderation von *Dr. Dorothee Ruckteschler* (Partnerin, *CMS Hasche Sigle*) mit dem Thema *Arbitration and Mediation*. *Dr. Helena H. C. Chen* (Partnerin, *Pinsent Masions LLP*) berichtete zunächst mithilfe ausführlicher Statistiken über den massiven Aufschwung der Schiedsgerichtsverfahren in China. Anhand der neueren Rechtsprechung zeigte sie die Tendenz auf, wonach die Gerichte in China bereit sind, immer mehr ausländische Schiedsentscheidungen anzuerkennen. Zudem betonte sie, dass die BAC/BIAC mehr Vertrauen von der internationalen Gemeinschaft verdiene. Anschließend hielt *Dr. Axel Reeg* (Partner, *Reeg Rechtsanwälte*) in seinem Kommentar fest, dass die Unterschiede zwischen *civil law* und *common law* auf keinen Fall das Vertrauen zueinander beeinträchtigen dürfen. In Bezug etwa auf die Verteilung der Beweislast oder *evidence discovery* sollten die Praktiker der Schiedsgerichtsbarkeit aus unterschiedlichen Rechtskreisen voneinander lernen.

Das zweite Panel unter der Moderation von *Hon.-Prof. Dr. Andreas Reiner* (Arbitrator, Mediator, *ARP*) behandelte die Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich Energie. *Dr. Libin Zhang* (Partner, *Broad & Bright Law Firm*) skizzierte auf Basis der Statistik die Struktur des Energieverbrauches in China und prognostizierte, dass sich die Energieindustrie und der Energieverbrauch in China zwangsläufig zunehmend sauberen und nachhaltigeren Energiequellen zuwenden werden. Jedoch werde es bis zum Erlass eines entsprechenden chinesischen Energiegesetzes noch lange dauern. Vor diesem Hintergrund müsse man die Risiken wegen der Änderungen der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Er nahm darüber hinaus die verwaltungsrechtliche Genehmigung von Bodenressourcen- oder Umweltschutzbehörden in Zusammenhang mit der Wirksamkeit des Vertrags als Beispielsfall. Auch betonte er, dass die Komplexität und die fachlichen Anforderungen der rechtlichen Auseinandersetzungen in der Energiebranche eine große Herausforderung für alle Beteiligten des Schiedsverfahrens darstellen können. *Dr. Stefan Tüngler* (Counsel, *Freshfields Bruckhaus Deringer LLP*) stimmte dieser Einschätzung zu. Seiner Meinung nach werde vor dem Hintergrund, dass 2/3 der Energieversorgung in Deutschland zurzeit vom Import abhängig ist, die Schiedsgerichtsbarkeit im Energiesektor einen wichtigen Geschäftsbestandteil der internationalen Rechtsdienstleistungen darstellen. Schließlich diskutierten die Referenten über die Rolle des Energiewirtschaftsgesetzes (EWG).

Dr. Wolfgang Kühn (Partner, *Heuking Kühn Lüer Wojtek*) leitete schließlich das dritte Panel mit weiteren Spezialthemen zum *International Trade*. *Dr. Xuehua Wang* (Partner, *Huanzhong & Partners*) berichtete zunächst, dass 2015 die Wirtschaftslage in China als Ganzes zwar trübe gewesen sei, aber der notwendige Prozess der wirtschaftli-

* Meiting Zhu ist Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und Rechtsanwältin bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts AG.